

RS OGH 1956/9/26 7Ob470/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1956

Norm

ABGB §1295 IId3

StVO §93 Abs1

BStG §5

Rechtssatz

Mit der Aufhebung der ständigen Bereitschaft, bei Auftreten von Glatteis sofort mit dem Bestreuen der Gehwege und Fahrwege einzusetzen, wird die Verpflichtung der zuständigen Organe, aus eigenem die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, nicht beseitigt. Steht aber fest, daß die Organe der Straßenverwaltung das Ausgleiten einer Person auf dem vorhandenen Streumaterial nicht vorhersehen konnten und da für sie auch nicht erkennbar war, daß das Streumaterial infolge der Bodenglätte oder durch einen kurzen leichten Regen seine Gleitschutzwirkung verloren habe, kann ein Verschulden der Organe nicht angenommen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 470/56
Entscheidungstext OGH 26.09.1956 7 Ob 470/56
Veröff: ZVR 1957/217 S 212

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0023440

Dokumentnummer

JJR_19560926_OGH0002_0070OB00470_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at